

33. Ist die Vorschrift des § 341 Abs. 3 B.G.B. anwendbar, wenn im Falle eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, die Vereinbarung einer Vertragsstrafe enthaltenden Schuldverhältnisses der Gläubiger nach dem 1. Januar 1900 die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat?
Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1905 i. S. S. (Kl.) w. Bank für Industrie (Bekl.). Rep. II. 612/04.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Hypothekbank hatte laut Notariatsvertrag vom 25. Januar 1898 dem Kläger und seinem Bruder ein bis zum 15. Januar 1907 beiderseits unkündbares hypothekarisches Darlehn gegeben. Hierbei war bestimmt worden, daß das Kapital ohne Kündigung sofort verfallen solle, wenn das verpfändete Grundstück

ohne vorherige Vereinbarung mit der Gläubigerin veräußert werde, und daß im Falle der vorzeitigen Zurückzahlung des Kapitals die Schuldner eine Vertragsstrafe von 2 oder 1 Prozent (je nach dem Zeitpunkt der Zurückzahlung) der Gläubigerin zu entrichten hätten. Da die Schuldner Ende 1898 das verpfändete Grundstück ohne Genehmigung der Gläubigerin verkauften, so forderte diese im Januar 1899 von dem Kläger die Zahlung des Kapitals nebst der Vertragsstrafe von 2 Prozent. Das Kapital wurde aber erst am 17. Januar 1902 zurückbezahlt und von der Gläubigerin vorbehaltlos angenommen. Später ließ die Gläubigerin, abgesehen von anderen Forderungen, auch für den Betrag der erwähnten Vertragsstrafe gegen den Kläger auf Grund der Notariatsurkunde Zwangsvollstreckung einleiten. Dieser machte mittels der von ihm erhobenen Klage auf Aufhebung dieser Zwangsvollstreckung u. a. geltend, daß die Beklagte die Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 B.G.B. nicht fordern könne, weil sie am 17. Januar 1902 die Erfüllung des Vertrages ohne Vorbehalt angenommen habe. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Insbesondere wurde die Berufung des Klägers auf § 341 Abs. 3 a. a. D. von dem Oberlandesgericht nicht für zutreffend erachtet. Die gegen das Berufungsurteil von dem Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, und zwar, was die Frage der Anwendbarkeit des § 341 Abs. 3 B.G.B. betrifft, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat ... bezüglich des von dem Kläger gegen den Anspruch auf die Vertragsstrafe von 2100 M aus § 341 Abs. 3 B.G.B. hergeleiteten weiteren Einwandes erwogen, es sei ohne Bedeutung, daß die Beklagte schließlich das Kapital ohne Vorbehalt angenommen habe, da das Verhältnis nach dem Code civil zu beurteilen sei, und dieser eine dem § 341 Abs. 3 B.G.B. entsprechende Vorschrift nicht enthalte. In dieser Hinsicht hat der Revisionskläger Verletzung dieses § 341 Abs. 3 B.G.B. durch Nichtanwendung gerügt, indem er ausführte, es handle sich um die Folge eines unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Erfüllungsgeschäfts; ein innerer Zusammenhang mit dem Inhalt des Schuldverhältnisses sei nicht vorhanden, und deshalb könne der Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. hier nicht maßgebend sein. Dieser Angriff konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Es handelt

sich um die Frage, ob die Beklagte ihren auf dem Darlehnsvertrag vom 25. Januar 1898 beruhenden Anspruch auf die streitige Vertragsstrafe durch die am 17. Januar 1902 erfolgte vorbehaltlose Annahme der Darlehnssumme verwirkt hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt, da das zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende, unbestrittenermaßen auf das fragliche Vertragsverhältnis ursprünglich anwendbare Recht des Code civil eine einschlägige Vorschrift nicht enthält, davon ab, ob die Regel des Art. 170 Einf.-Ges., wonach für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, hier durchschlagend ist, oder ob auf die erwähnte Rechts-handlung die Bestimmung des zur Zeit ihrer Vornahme geltenden § 341 Abs. 3 Anwendung zu finden hat. Obgleich im Art. 170 a. a. O. selbst keine Ausnahme von der darin aufgestellten Regel vorgesehen ist, so ist doch in den Motiven hierzu (Art. 103 des Entwurfs S. 256) — welche in wesentlichen die Billigung der II. Kommission (vgl. Protokolle Bd. 6 S. 498 flg.) gefunden haben und daher für die Auslegung des dem Art. 103 des Entwurfs entsprechenden Art. 170 von Wichtigkeit sind — anerkannt, daß Tatsachen, welche für ein nach früherem Rechte sich bestimmendes Schuldverhältnis bedeutsam werden, mit Rücksicht darauf, daß sie erst unter der Herrschaft des neuen Rechts eintreten, unter Umständen in ihren Wirkungen nach dem neuen Rechte zu bemessen sein können. Als eine solche Tatsache kommt aber im gegebenen Falle nur die seitens der Beklagten geschehene vorbehaltlose Annahme der von dem Kläger geschuldeten Darlehnssumme als Erfüllung insofern in Betracht, als in § 341 Abs. 3 an eine solche vorbehaltlose Annahme der Erfüllung seitens des Gläubigers der Verlust des Rechts desselben auf die zu seinen Gunsten bedungene Vertragsstrafe geknüpft ist. Es handelt sich also im wesentlichen hier um das Recht auf die Vertragsstrafe, wie ja auch die erwähnte Bestimmung des § 341 Abs. 3 in dem die Überschrift „Vertragsstrafe“ tragenden 4. Tit. des 2. Abschn. des 2. Buchs des B.G.B., nicht in dem die Überschrift „Erfüllung“ tragenden 1. Tit. des 3. Abschn. des nämlichen Buchs (§§ 362 flg.) enthalten ist. Da dieser Anspruch auf die Vertragsstrafe aber ursprünglich auf dem unter der Herrschaft des Code civil geschlossenen und daher der Regel nach gemäß den Bestimmungen des letzteren Gesetzbuchs zu

beurteilenden Darlehnsvertrag beruht, und die betreffende Vereinbarung einen Teil dieses Vertrags bildet, so erscheint es von vornherein als dem Grundsätze des Art. 170 Einf.-Ges. entsprechend, auf diesen Anspruch in seiner Gesamtheit die Vorschriften des zur Zeit seiner Begründung geltenden Rechts, und nur diese Vorschriften, namentlich auch insoweit anzuwenden, als es sich um die Frage handelt, ob eine unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommene Rechtshandlung das Erlöschen dieses Anspruchs zur Folge gehabt; denn bezüglich der Anwendung des Art. 170 ist von dem entscheidenden Gesichtspunkte auszugehen, daß die Vertragsschließenden das zur Zeit der Vornahme ihres Rechtsgeschäfts in Geltung stehende Recht vor Augen gehabt haben (vgl. die Motive zu Art. 170 a. a. D. S. 256), und zwar seinem ganzen Umfange nach, soweit dieser für das Rechtsgeschäft in Betracht kommt, so daß in der Regel nur dieses Recht für ihr Vertragsverhältnis maßgebend sein kann, und für das letztere eine in der späteren Gesetzgebung enthaltene anderweite Rechtsnorm ohne Bedeutung ist. Von dieser Regel ist auch im gegebenen Falle nicht abzuweichen. Zunächst ist die hier in Frage kommende Bestimmung des § 341 Abs. 3 keineswegs als „eine solche reformatorischen oder prohibitorischen Charakters anzusehen, bergestalt, daß sie auch die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtige“ (vgl. die Motive a. a. D. S. 257), was in Ermangelung jeden Anhalts für eine etwaige gegenteilige Annahme und eines bezüglichen Revisionsangriffs einer näheren Ausführung nicht bedarf. Sodann rechtfertigt die für den Tatbestand des § 341 Abs. 3 allerdings in Betracht kommende Annahme der Erfüllung durch den Gläubiger es nicht, diese Vorschrift ihrem hauptsächlichlichen Inhalte nach als eine die Erfüllung des Schuldverhältnisses betreffende anzusehen, und etwa aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auch insoweit anzunehmen, als darin die Verwirkung des Rechts des Gläubigers auf die Vertragsstrafe festgesetzt ist. Gegen eine solche Auffassung dieser Vorschrift spricht nämlich — außer der bereits erwähnten Stellung derselben im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, daß bei der darin bestimmten Verwirkung des Rechts auf die Vertragsstrafe nicht nur die Erfüllung des Schuldners und deren Annahme durch den Gläubiger, sondern

auch, und zwar sehr wesentlich, der weitere Umstand in Betracht kommt, daß der Gläubiger sich bei dieser Annahme das Recht auf die Vertragsstrafe nicht vorbehalten hat. Auf die Unterlassung eines solchen Vorbehalts ist aber die im § 341 Abs. 3 bestimmte Verwirkung des fraglichen Rechts hauptsächlich zurückzuführen, während die Annahme der Erfüllung seitens des Gläubigers hierbei erst in zweiter Reihe, nämlich insofern in Betracht kommt, als durch die fraglichen Worte des Gesetzes der Zeitpunkt, in welchem der Vorbehalt bei Vermeidung der Verwirkung des Rechts zu erklären ist, näher bestimmt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 341.

Hiernach genügt dieser äußere Zusammenhang, in dem die Frage der Verwirkung dieses Rechts mit der Annahme der Vertragserfüllung steht, nicht, um das neue Recht, selbst wenn es etwa für die Beurteilung der letzteren als einer selbständigen Rechts-handlung maßgebend sein sollte, auch insoweit für anwendbar zu halten, als es sich um die besondere Frage handelt, ob durch die vorbehaltlose Annahme der Erfüllung der Gläubiger sein Recht auf die Vertragsstrafe verwirkt hat. Dieses Ergebnis erscheint um so unbedenklicher, als die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Erfüllung eines zur Zeit der Geltung des früheren Rechts entstandenen Schuldverhältnisses keineswegs in allen rechtlichen Beziehungen nach dem neuen Rechte zu beurteilen ist. In dieser Hinsicht ist nämlich in den Motiven zu Art. 170 a. a. D. S. 256 folgendes ausgeführt: „Zu dem Umfange eines Schuldverhältnisses gehört auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung. Die Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses wird in den bezeichneten Richtungen auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, nach dem früheren Rechte beurteilt. Dagegen bestimmt sich das, was solchenfalls zur Herbeiführung der Verwirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze. Hat jemand unter der Herrschaft des gemeinen Rechts sein Grundstück verkauft, so muß er, wenn der Vertrag erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt wird, das Grundstück nicht bloß übergeben, sondern auch, sofern ein Grundbuch bereits vorhanden sei, auflassen.“ Aus diesen Ausführungen der Motive, auf deren Bedeutung oben bereits

hingewiesen ist, insbesondere aus dem darin für den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Erfüllung aufgestellten Grundsätze der Anwendung des früheren Rechts einerseits und aus der engen Begrenzung des darin erwähnten Begriffs des „Erfüllungsgeschäfts“, auf welches das neue Recht Anwendung finden soll, andererseits, ergibt sich, daß der Gesetzgeber dem Worte „Erfüllungsgeschäft“ in dem letzteren Sinne keineswegs die umfassende Bedeutung beigelegt hat, von welcher der Revisionskläger bei dieser Beschwerde ausgegangen ist. Wenn aber hiernach die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgende Erfüllung eines Schuldverhältnisses in sehr erheblichen rechtlichen Beziehungen nach dem zur Zeit der Entstehung desselben geltenden alten Rechte zu beurteilen ist, so hat dies nach obiger Erörterung jedenfalls auch insoweit zu gelten, als es sich um die Wirkung der vorbehaltlosen Annahme der Erfüllung in bezug auf eine etwa bedungene Vertragsstrafe handelt; denn es kommt hierbei der Inhalt des Schuldverhältnisses in Frage, indem durch das letztere das Recht auf die Vertragsstrafe nach allen seinen Voraussetzungen und nach seinem ganzen Umfange, namentlich auch insoweit bestimmt ist, als andere Verwirkungsgründe für dasselbe als diejenigen, welche durch das zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses geltende Recht festgesetzt waren, nicht Platz greifen können. Überdies ist ein innerer Grund nicht ersichtlich, welcher in Abweichung von der Regel des Art. 170 Einf.-Ges. die Anwendung des neuen Rechts auf den vorliegenden Tatbestand rechtfertigen könnte.

Mit diesem Ergebnisse steht auch die seitherige Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anwendung des Art. 170 insofern im Einklang, als hiernach auch die Frage, welche Folgen bei einem zur Zeit des früheren Rechts entstandenen Schuldverhältnisse ein erst unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetretener Verzug des Schuldners in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat, — in welcher Hinsicht es sich ebenso wie bei dem Anspruch auf die Vertragsstrafe um die Folgen der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, — nach dem alten Rechte zu beurteilen ist (vgl. Entsch. in Ziv. f. Bd. 52 S. 264 und die Urteile des II. Zivilsenats vom 4. Juli 1902, Rep. II. 125/02, des III. Zivilsenats vom 10. Oktober 1902, Seuffert's Archiv Bd. 58 S. 305,

des VI. Zivilsenats vom 9. März 1903, Rep. VI. 365/02, des V. Zivilsenats vom 23. Mai 1903, Seuffert's Archiv Bd. 58 S. 307, und des VII. Zivilsenats vom 17. Juni 1904, Rep. VII. 33/04, „Recht“ Bd. 8 S. 554).

Hiernach ist die Nichtanwendung des § 341 Abs. 3 B.G.B. auf den gegebenen Fall rechtlich nicht zu beanstanden.“ . . .